

Die Handlungen sind dabei so darzustellen, daß die Übereinstimmung zwischen der festgestellten strafbaren Handlung und den durch sie verletzten Straftatbestand herausgearbeitet wird.

Das erfordert, im Tenor des Schlußberichtes alles das strafrechtlich zu subsummieren, was im Teil "Wesentliches Ermittlungsergebnis" als strafbares Handeln beschrieben wird. Aus diesem Grunde darf der Straftenor keine Vorwegnahme der Darstellung des "Wesentlichen Ermittlungsergebnisses" sein, sondern muß sich inhaltlich auf eine kurze, schwerpunktmäßige Zusammenfassung des strafbaren Handelns beschränken.

Nachfolgend einige Ausführungen zu Möglichkeiten der tatbestandsmäßigen Darstellung des strafbaren Handelns im Tenor des Schlußberichtes. Die genannten Gesichtspunkte zu Fragen der Tatbestandsmäßigkeit können nur beispielhaft sein und wurden aus methodischen Gründen in der Reihung Objekt, objektive Seite, Subjekt, subjektive Seite sowie einiger Probleme des Allgemeinen Teils fixiert. In der praktischen Umsetzung dieser Hinweise bei der Anfertigung des Schlußberichtes sind diese als Einheit zu behandeln.

- a) In der Untersuchungsarbeit hat sich die Praxis herausgebildet, die im Gesetz enthaltene Kurzbezeichnung des speziellen Straftatbestandes zu benennen, der durch das Handeln des Täters verletzt wurde.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, staatsfeindliche Hetze begangen zu haben ...

oder

... ist hinreichend verdächtig, eine Fahnenflucht versucht zu haben ...

oder